

Für eine Willkommenskultur und -struktur für Flüchtlinge

Flüchtlingspolitisches Positionspapier zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in BaWü

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg begrüßt, dass die Landesregierung die Flüchtlingspolitik in unserem Bundesland zu einer prioritären Aufgabe machen möchte, die von einem „menschenswürdigen Umgang mit Flüchtlingen“ (§1 FlüAG) geprägt sein soll. Als Landesflüchtlingsrat werden wir uns dafür einsetzen und daran beteiligen, dass eine gute Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in unserem Land gelingt und dass die dafür nötige Akzeptanz in der Bevölkerung gewonnen und erhalten werden kann. Wir werden uns insbesondere in der Beratung, Fortbildung und Vernetzung der vielen Menschen betätigen, die sich ehrenamtlich für die soziale Integration und das Bleiberecht von Flüchtlingen in Baden-Württemberg einsetzen.

Der Flüchtlingsrat schlägt vor, dass das Land Baden-Württemberg gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, den Organisationen der Flüchtlingshilfe und anderen Akteuren eine Kampagne mit dem Titel „Willkommen in Baden-Württemberg“ ins Leben ruft. Gemeinsam soll das Ziel verfolgt werden, durch vielfältige Maßnahmen der Integration von Anfang an eine Willkommenskultur für Flüchtlinge in Baden-Württemberg aufzubauen.

Anlässlich des Flüchtlingsgipfels tragen wir im Folgenden unsere aktuellen zentralen Vorschläge und Forderungen vor, die wir weiter unten ausführlich beschreiben.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg fordert von der Landesregierung / setzt sich ein für:

1. Erstaufnahme:

- Eine proaktive Politik, die für ausreichend Aufnahmekapazitäten in voll ausgestatteten LEA

sorgt

- Eine Dezentralisierung der Erstaufnahmesandorte
- eine Willkommenskultur und -struktur mit einer besseren Erstinformation, Sozialbetreuung und Asylverfahrensberatung und -begleitung für Flüchtlinge
- Verzicht auf die Beauftragung privater Security-Firmen und LEA-Betreiber
- Förderung von Kenntnissen der deutschen Sprache bereits in der Erstaufnahmeeinrichtungen

2. Kommunale Unterbringung:

- Ein Investitionsprogramm des Landes für den kommunalen sozialen Wohnungsbau
- Den Einbezug von Flüchtlingen in die kommunale soziale Wohnraumplanung
- Eine intensive Zusammenarbeit auf der lokalen Ebene zwischen Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften, Flüchtlingshilfe und Bürger/innen mit vielfältigen Aktivitäten zur Überwindung der aktuellen Kapazitätsengpässe
- Die Förderung von Modellprojekten für gute Unterbringung und Integration vor Ort
- Die Priorisierung von Wohnraumunterbringung statt von Sammelunterkünften
- Ein transparentes und bürgernahes Behördenvorgehen bei der Einrichtung neuer Unterkünfte
- die Rücknahme des Vorhabens der Änderung der Baunutzungsverordnung zur Erleichterung der Einrichtung von Sammelunterkünften in Gewerbegebieten

- Eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung des FlüAG durch das Ministerium für Integration
- Mittelfristig die Vereinfachung des kommunalen Aufnahmesystems durch Abschaffung der „vorläufigen Unterbringung“
- Zurückweisen und Entgegenreten gegen Resentiments und Rassismus gegen Flüchtlinge, insbesondere gegen Angehörige der Minderheit der Roma

3. Soziale Integration

- Mehr finanzielle Mittel, Ausbau und Standardisierung des Angebots an Sprachkursen zum Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache für Asylsuchende
- Ausbau von Vorbereitungsklassen an Berufsschulen für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche
- Unterstützung der Weiterförderung der ESF-geförderten Bleiberechtsnetzwerke in BW
- Förderung und Finanzierung der Einrichtung von Fachberatungsstellen für die arbeitsmarktliche Integration in Städten/Regionen, wo die Bleiberechtsnetzwerke nicht aktiv sind.
- Einstellung der Sanktionierung von Flüchtlingen mit Duldung durch Arbeitsverbote
- Statt einer bloßen Umstellung von Sach- auf Geldleistungen sollte das Asylbewerberleistungsgesetz ganz abgeschafft werden. Dies würde auch die Kommunen tatsächlich entlasten
- Die neue gesetzliche Bleiberechtsregelung für Langzeitgeduldete (§ 25b AufenthG) darf nicht länger auf die lange Bank geschoben werden

4. Aufnahmeprogramme

- Großzügigere Aufnahme von Flüchtlingen aus Krisen- und Kriegsgebieten
- Übernahme der Krankenkosten im Rahmen des laufenden Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge wie von der Innenministerkonferenz beschlossen

5. Rassismus entgegenreten

- Respektvoller Umgang mit allen Asylsuchenden, auch mit den im Asylverfahren abgelehnten oder denen aus „sicheren Herkunftsstaaten“
- Kein Gegeneinanderausspielen von Asylsuchenden im öffentlichen Diskurs über die „Belastungen“ bei der Aufnahme und Unterbringung

6. Abschiebungen vermeiden:

- Das Land soll eine Politik betreiben, die ohne Abschiebungen auskommt
- Bei vollziehbarer Ausreisepflicht der freiwilligen Ausreise immer Priorität einräumen, auch bei Asylfolgeanträgen – das Innenministerium soll einen diesbezüglichen Erlass nach Vorbild Niedersachsens erarbeiten
- Das Land muss darauf hinwirken, dass die Dublin-Verordnung nicht zu inhumanem Hin- und Herschieben von Flüchtlingen in der EU benutzt wird und dass häufiger vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird. Keine forcierte Abschiebepolitik gegen Roma als Folge des „Asylkompromisses“
- Ein großzügiger Winterabschiebestopp in die Balkanstaaten ab Dezember 2014
- Vorübergehender Stopp von Abschiebungen in die von Ebola betroffenen Regionen Westafrikas

7. Förderung der (ehrenamtlichen) Flüchtlingsarbeit:

- Bessere Unterstützung und (finanzielle) Förderung der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in BW u.a. durch Förderung von Supervision, Ausbau der hauptamtlichen Flüchtlingssozialarbeit und Einrichtung hauptamtlicher regionaler Koordinations- und Vernetzungsstellen
- Einrichtung eines Online-Informationportals und Erarbeitung eines Leitfadens
- Ausbau der Förderung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg, der ehrenamtlich Engagierte berät, informiert, vernetzt und fortbildet.

8. Transparente Ministerialverwaltung

Baden-Württemberg sollte, wie andere Bundesländer, den Umgang mit Flüchtlingen durch Erlasse, nicht nur durch interne Verwaltungsvorschriften, regeln und diese öffentlich machen.

Zu 1. Erstaufnahme

Die Landesregierung hat auf die Zunahme der Flüchtlingszahlen im Bereich der Erstaufnahme zu spät reagiert. Bereits vor gut zwei Jahren war die Landeserstaufnahmeeinrichtung an ihrer Kapazitätsgrenze, seit einigen Monaten war sie trotz der Einrichtung von Außenstellen in Karlsruhe und Mannheim permanent überfüllt. Die Folge waren unhaltbare Zustände, mangelnde Versorgung und dann der Zwang zur kurzfristigen Einrichtung von Notfalllagern (Karlsruhe, Bruchsal, Heidelberg u.a.) Zur Bewältigung des Zugangs von Asylsuchenden und zum Gelingen einer „Willkommenskultur“ muss von einer nur reagierenden und kurzfristig angelegten zu einer proaktiven und langfristig angelegten Aufnahmepolitik übergegangen werden. So können Notlagen bei der Erstaufnahme besser vermieden werden und eine dezentralere und humanere kommunale Unterbringung und Integration von Flüchtlingen erreicht werden. Durch eine Dezentralisierung von Erstaufnahmestandorten müssen rechtzeitig und ausreichend Aufnahmekapazitäten geschaffen werden. Wir brauchen eine Willkommenskultur und -struktur mit einer besseren Erstinformation, Sozialberatung, Verfahrensberatung und Begleitung für Flüchtlinge. Wenn private Sicherheitsfirmen beauftragt werden, kann dies nur auf der Basis anerkannter Standards und unter Aufsicht der staatlichen Organe erfolgen. Hoheitliches Handeln ist Aufgabe des Staates. Stadt- oder Landkreise, in denen sich Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, müssen sich auch an der weiteren Unterbringung und Integration von Flüchtlingen beteiligen.

Proaktive Politik: Das Land muss durch eine planvolle und präventive Erstaufnahmepolitik ausreichend voll ausgestattete Erstaufnahmeeinrichtungen bereit stellen. Provisorische Außenstellen oder Notfalllager sollten nur in Ausnahmesituationen eingerichtet und so schnell wie möglich wieder geschlossen werden. Hierfür sind aber ebenfalls Standards einzuhalten und entsprechende Notfallpläne zu entwickeln.

Sicherheit als staatliche Aufgabe: Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in LEA und deren Außenstellen ist eine hoheitliche Aufgabe. Der Misshandlungs-Skandal in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass die Beauftragung externer privater Sicherheitsfirmen – verursacht durch das Motiv der Kosteneinsparung - mehr als problematisch ist. Die Asylsuchenden brauchen – gerade auch im Konfliktfall – offizielle Ansprechpartner. Eine ausreichende Ausstattung mit unabhängiger qualifizierter Beratung in jeder LEA, Außenstelle oder

Notunterkunft kann Konfliktpotenzial auffangen. Unterkünfte dürfen keine closed Shops mit Sicherheitspersonal sein. Dies ist das falsche Signal nach innen wie nach außen.

Ombudsstelle/Notrufhotline: Aus den Erfahrungen der Misshandlungsskandale in NRW und andernorts sollte das Land Baden-Württemberg eine unabhängige Stelle einrichten, an die sich Flüchtlinge wenden können, wenn sie menschenunwürdig behandelt werden. Flüchtlinge sollten bereits im Aufnahmeverfahren darüber informiert werden.

(Bessere) Sozialberatung: In jeder LEA braucht es eine ausreichende qualifizierte Sozialberatung für die ankommenden Flüchtlinge, mit der Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere freie gemeinnützige Träger beauftragt werden sollten. Ehrenamtlich tätige Asylarbeitskreise oder Bürger/innen sind in die Begleitung von Flüchtlingen einzubeziehen. Eine Beauftragung privater gewinnorientierter Sozialunternehmen mit Heimleitung oder Betreiben von Erstaufnahmeeinrichtungen lehnen wir ab.

Beratungsstellen: Jede LEA braucht unabhängige und qualifizierte Verfahrens- und Sozialberatung mit einem Betreuungsschlüssel von maximal 1:100 Personen. Mit der Verfahrens- und Sozialberatung sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere freie gemeinnützige Träger beauftragt werden, um die Unabhängigkeit von staatlichem Handeln zu gewährleisten.

Erstinformation: Die Flüchtlinge, die in den LEA ankommen, brauchen eine bessere Erstinformation über das Asylverfahren, das Aufnahmesystem, Beratungs- und Hilfsangebote und ihre sonstigen Rechte und Pflichten. Die Informationen sollten über die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten hinaus gehen, eine erste Orientierung bieten und über die weiteren Verfahrens- und Verteilungsschritte informieren. Asylsuchende sollen nicht länger Objekte des Verfahrens sein. Ihnen muss auf Augenhöhe begegnet werden. Dies kann nur geschehen, wenn sie über den Ablauf in der Einrichtung, das Verteil- und das Asylverfahren sowie über ihre Rechtsstellung während des Asylverfahrens informiert werden. Hierzu gehört auch die Information über unabhängige Beratungsstellen sowie eine Beschwerdestelle (s.o.). Der Flüchtlingsrat ist bereit, zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden, hierbei tätig zu werden.

Sprachförder- und Orientierungsangebote bereits in der Erstaufnahme: Durch die Reduzierung des Arbeitsverbots auf drei Monate erhalten Asyl-

suchende in Zukunft früher als bisher Zugang zum Arbeitsmarkt. Damit eine Vermittlung in Arbeit frühzeitig möglich wird, sollten Sprachförderangebote bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahme eingerichtet werden. Dazu gehören auch erste Informationen zur Orientierung in unserer Gesellschaft. (vgl. Orientierungskurse in Niedersachsen).

Integration auch an LEA-Standorten: Standorte, an denen LEA eingerichtet und betrieben werden, sollten nicht grundsätzlich von der weiteren Unterbringung und Integration ausgenommen werden. Wenn die Städte bzw. Kreise dazu bereit und in der Lage sind, sollte dies zugelassen werden (Beispiel Tübingen). Hierzu muss § 1 DVO FlüAG entsprechend geändert werden. Gerade wenn für die Zukunft mehrere LEA über das Land verteilt etabliert werden, macht es Sinn, diese Standorte auch in die weitere Aufnahme von Flüchtlingen einzubeziehen; ggf. auch mit einer geringeren Quote. Dies kann im Zusammenwirken mit der Erstaufnahme nur förderlich sein. Flüchtlinge, die schon länger hier sind, können den neu Ankommenden Orientierung bieten. Städte und Kreise, in denen sich eine LEA befindet, können sich in eigener Verantwortung konstruktiv an der längerfristigen Unterbringung und Integration von Flüchtlingen beteiligen. Auch ehrenamtliches Engagement kann nachhaltiger organisiert werden, wenn Flüchtlinge nicht nur kurzfristig sondern auch über einen längeren Zeitraum hinweg begleitet werden können.

LEA neben Truppenübungsplatz und KZ-Friedhof? Es ist uns bewusst, welche Schwierigkeiten das Integrationsministerium bei der Suche nach geeigneten LEA-Standorten hatte, nicht zuletzt aufgrund der vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen auferlegten finanziellen Restriktionen. Dennoch halten wir die Einrichtung einer LEA in einer abgelegenen Region der Schwäbischen Alb, direkt neben einem in Betrieb befindlichen Truppenübungsplatz für ungeeignet. Selbst wenn die nötige behördliche und räumliche Infrastruktur vor Ort geeignet ist und die Zustimmung und Unterstützung der lokalen Bevölkerung erfreulicherweise vorhanden ist. Die Gefahr der Retraumatisierung von Flüchtlingen durch Schießübungen und Granatabwürfe – teilweise bis Mitternacht – darf nicht in Kauf genommen werden. Dies wäre ein ernsthafter Eingriff in die körperliche und seelische Unversehrtheit der betroffenen Menschen. Studien gehen davon aus, dass etwa 40% der Asylsuchenden traumatisiert sind. Menschen, die dem Bürgerkrieg entkommen sind, ist solch eine Belastung nicht zuzumuten.

Anderes Erstaufnahmesystem: Langfristig sollte das Ziel verfolgt werden, große zentrale Erstaufnahmeeinrichtungen überflüssig zu machen. Die Kapazitäten der Erstaufnahme sollten dezentralisiert werden. Vorstellbar wäre etwa, dass jeder Stadt- oder Landkreis bzw. jede Region Erstaufnahmeeinrichtungen betreibt, von denen aus die weitere Zuweisung in die (kommunale) Unterbringung und Wohnraumversorgung betrieben wird. Die Erstaufnahme sollte sich nicht alleine auf die staatliche Registrierung und die Verfahrensschritte des Asylverfahrens beschränken. Baden-Württemberg formuliert in seinem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz Standards, die auf eine menschenwürdige Aufnahme und Integration von Anfang an zielen, unabhängig davon, wie das Asylverfahren ausgehen wird. Diese Neuorientierung muss auch bei der Erstaufnahme vollzogen werden. Statt einer defizitären Sicht auf Asylsuchende sollte ein ressourcenorientiertes Casemanagement im Aufnahmeverfahren eingeführt werden.

Zu 2. Kommunale Unterbringung

Das Land muss ein Investitionsprogramm für den kommunalen sozialen Wohnungsbau auflegen. Flüchtlinge müssen in die kommunale Wohnraumplanung einbezogen werden. Es sollte eine Politik betrieben werden, die eine Unterbringung in Wohnraum priorisiert und die Integration durch einen raschen Übergang von der Erstaufnahme in die kommunale Unterbringung fördert. Um Lösungen für die aktuellen Engpässe bei der Unterbringung zu finden, sind weiter vielfältige Aktivitäten auf der lokalen Ebene mit einer engen Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungseigentümern, Organisationen der Flüchtlingshilfe und Bürger/innen nötig.

Transparente Beteiligungspolitik und Zusammenarbeit der Akteure: Insbesondere im Vorfeld der Einrichtung neuer kommunaler (Sammel)Unterkünfte ist von Seiten der Politik und der Behörden ein transparentes Vorgehen nötig. Bürger/innen dürfen bei der Einrichtung neuer Unterkünfte nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Eine gute Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen vor Ort wird vor allem dann gelingen, wenn in einem offenen Beteiligungsprozess für Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort geworben wird und wenn alle relevanten Akteure (staatliche Behörden, Träger der Flüchtlingshilfe, andere kommunale Träger und Akteure, ehrenamtliche Helfer/innen und die lokale Bevölkerung insgesamt) gut zusammenarbeiten.

Kommunale Wohnraumpolitik des Landes: Das Land muss ein Programm zur gesteigerten Förderung von kommunalem sozialem Wohnungsbau auflegen. Flüchtlinge müssen als gleichwertige Bedarfsgruppe neben anderen Berechtigten in die kommunale soziale Wohnraumplanung einbezogen werden. Der Flüchtlingsrat fordert klare Aussagen und Planungen von Seiten der Parteien und der Landesregierung in diese Richtung.

Kurzfristige Maßnahmen zur Überwindung der aktuellen Kapazitätsengpässe: Um den (weiter steigenden) Bedarf an Unterbringungsplätzen in den Kreisen und Kommunen decken und sichern zu können, schlägt der Flüchtlingsrat eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Aufnahmebehörden, freien Trägern, Flüchtlingshilfeorganisationen, ehrenamtlich Aktiven und anderen vor. Elemente von lokalen Ansätzen (die es z. T. bereits gibt), könnten sein:

- Öffentliche Aufrufe (z. B. über Medien) oder Veranstaltungen, bei denen für die Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge geworben wird
- Einrichtung kommunaler Clearingstellen für die Bereitstellung und Vermittlung von Wohnraum und Unterkünften für Flüchtlinge
- Gezielte Anschreiben an private oder öffentliche Immobilienbesitzer (wie z. B. Kirchen oder Hoteliers) oder Vermieter, mit denen für die Bereitstellung von Wohnraum geworben wird, insbesondere für die Anschlussunterbringung
- Kommunalpolitische Initiativen und Anträge, mit denen der Einbezug von Flüchtlingen in die soziale Wohnungspolitik gefordert und durchgesetzt wird
- Einrichtung von kommunalen Netzwerken zur Verbesserung der Wohnraumversorgung mit allen relevanten Akteuren
- Einsatz von ehrenamtlich Engagierten als „Wohnpaten“, die Flüchtlinge bei der Wohnungssuche, dem Kontakt mit Vermietern, dem Abschluss von Mietverträgen und anderen formalen Vorgängen begleiten und behilflich sind. Dies ist insbesondere auch in der Übergangsphase von „vorläufiger“ zur Anschlussunterbringung von großer Bedeutung.
- Ausschreibung zur Entwicklung und Förderung von Konzepten und Modellprojekten für (gute) Unterbringung von Flüchtlingen auf der kommunalen Ebene:

Diese Maßnahmen sind nicht nur zur Sicherung und zum Gelingen der „vorläufigen Unterbringung“, sondern vor allem auch für die Anschluss-

unterbringung nötig. Durch die angestiegenen Flüchtlingszahlen und durch die Beschränkung der Aufenthaltsdauer in der vorläufigen Unterbringung auf max. 24 Monate ist die Bedeutung der Anschlussunterbringung enorm gewachsen. Durch den Einbezug der kommunalen Ämter und Behörden und eine vernetzte Zusammenarbeit mit den Trägern der Flüchtlingshilfe, Vereinen und anderen Organisationen können Vermittlungen in privaten und sozialen Wohnraum leichter gelingen und Sammelunterkünfte im Rahmen der Anschlussunterbringung überflüssig werden. Für die Anschlussunterbringung braucht es wie für die vorläufige Unterbringung Mindeststandards.

Evaluierung der Umsetzung des FlüAG: Das Land muss im Sinne von § 1 FlüAG („Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen“) dafür sorgen, dass die vom Gesetz bereitgestellten Spielräume für eine humanere und dezentralere Unterbringung auch genutzt werden. Das Ministerium für Integration muss in regelmäßigen Abständen evaluieren, ob die im Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgeschriebenen Zielstellungen und Mindeststandards umgesetzt und eingehalten werden oder nicht.

Verbesserungsvorschläge für die „Vorläufige Unterbringung“:

- **Unterbringung in Wohnungen:** § 8 (1) FlüAG ermöglicht die (gleichwertige) Unterbringung in Wohnungen bereits im Rahmen der „vorläufigen Unterbringung“. Das Land, die kommunalen Spitzenverbände und die Träger der Flüchtlingshilfe sollten gemeinsam darauf hinwirken, dass der Anteil der Wohnraumunterbringung stetig vergrößert wird. Es sollten Initiativen und Projekte gefördert werden, die die Vermittlung von privatem oder sozialem Wohnraum für Flüchtlinge zum Ziel haben. Das Ministerium für Integration sollte in regelmäßigen Abständen den Anteil an Wohnraumunterbringung im Verhältnis zur Unterbringung in Sammelunterkünften erheben.
- **Private Mietverhältnisse zulassen:** Die im Flüchtlingsaufnahmegesetz bestehenden Beschränkungen durch Wohnsitzauflage und Festlegung auf öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnisse (§ 8, Abs. 5 FlüAG) bei der Unterbringung sind zu unflexibel. Als einzige Ausnahme ist eine vorzeitige Beendigung der vorläufigen Unterbringung möglich, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 8 Abs. 2 FlüAG). Dies dürfte aber nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sein. Wir sind der Auffassung, dass auch in der vorläufigen Un-

terbringung privatrechtliche Mietverhältnisse zugelassen werden sollten, etwa wenn Verwandte in Baden-Württemberg leben oder wenn engagierte Bürger/innen Wohnraum zur Verfügung stellen können.

- **Proaktive Politik für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge und Kontingentflüchtlinge:** Stadt- und Landkreise sowie Kommunen sollten dafür sorgen, dass besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Unterbringung sowie Kontingentflüchtlinge nicht in Sammelunterkünften untergebracht werden müssen.
- **Gemeinschaftsunterkünfte:** Der Flüchtlingsrat plädiert nach wie vor dafür, dass Sammelunterkünfte, sofern sie betrieben werden, mit maximal 50 Personen belegt sein sollten. Die Unterkünfte sollten einen eindeutigen Wohncharakter haben. Sie sollten so konzipiert werden, dass sie nicht nur zur (vorübergehenden) Unterbringung von Asylsuchenden taugen, sondern evtl. später zu anderen Zwecken umgenutzt werden können. Wir fordern daher die Stadt- und Landkreise auf, den Betrieb von Wohncontainern - wie z.B. auf einem Schulparkplatz in Nürtingen oder auf dem Parkplatz einer ehemaligen US-Kaserne in Schwetzingen - einzustellen.
- **Unterbringung in Gewerbegebieten?** Der Flüchtlingsrat hält die von der Landesregierung über eine Bundesratsinitiative angestrebte Änderung der BauNVO für nicht nötig. Wir befürchten, dass im Fall ihrer Umsetzung eine weitere Ausbreitung der bereits häufig praktizierten Einrichtung von Containerunterkünften und ähnlichen Sammelunterkünften in Gewerbegebieten zur Regel würde und eben nicht die Ausnahme bliebe. Dies widerspräche eindeutig dem Geist des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Wir fordern die Stadt- und Landkreise auf, vor der Entscheidung über die Einrichtung von Sammelunterkünften in Gewerbegebieten transparente Beteiligungsverfahren (Beispiel Weinheim) durchzuführen, durch die ausreichend Gelegenheit bleibt, alternative Lösungen zu diskutieren und zu entwickeln.
- **Längerfristige Verbesserungen bei der Unterbringung durch Änderung des Aufnahmesystems:** Der Flüchtlingsrat schlägt (nach wie vor) vor, das zweigliedrige System der Aufnahme durch die unteren Aufnahmebehörden zu beenden. Von der Erstaufnahme könnte eine

direkte Zuweisung in die kommunale Unterbringung erfolgen. Die Stadt- und Landkreise wären weiterhin die Kostenträger, für die Unterbringung wären die Kommunen (die im Gegensatz zu den Kreisen über eigene Immobilien verfügen) zuständig. Die „vorläufige Unterbringung“ wäre damit überflüssig. Dies könnte zu einer weiteren Dezentralisierung der Unterbringung, zu einer Erhöhung des Wohnraumanteils bei der Unterbringung und zu einer besseren und schnelleren Integration führen. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz müsste entsprechend geändert werden.

Zu 3. Maßnahmen zur sozialen Integration von Flüchtlingen

Die beim „Asylkompromiss“ vom 19. September 2014 erzielten Verbesserungen beim Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden machen eine gezieltere Förderung beim Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt möglich. Der Flüchtlingsrat schlägt vor, lokale Beratungsnetzwerke für die arbeitsmarktliche Integration zu initiieren und zu fördern und die Weiterförderung der bestehenden Bleiberechtsnetzwerke zu unterstützen. Der Flüchtlingsrat fordert, dass die Praxis der Verhängung von Arbeitsverboten gegen Personen mit Duldung beendet wird. Das Land sollte die über das FlüAG ermöglichte Förderung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache weiter ausbauen und bereits in LEA implementieren. Jugendliche nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge brauchen flächendeckend ein maßgeschneidertes Angebot, das zu Bildungserfolgen über Berufsschule und Ausbildung führen kann. Wir unterstützen den Vorschlag der Grünen, die Gesundheitskosten über die Krankenkassen und nicht wie bisher über die kommunalen Sozialämter zu finanzieren – dies würde die Kommunen tatsächlich finanziell entlasten.

Zugang zu Sprachförderung: Für die in § 13, Abs. 2 FlüAG eingeführte Möglichkeit des Erwerbs von Grundkenntnissen der deutschen Sprache sind dringend Konkretisierungen durch die Einführung verbindlicher Standards und auch eine Erhöhung der in der Kostenerstattungspauschale dafür vorgesehenen Mittel nötig. Der Flüchtlingsrat plädiert dafür, dass die Sprachförderangebote von qualifizierten und bezahlten Fachkräften durchgeführt werden. Von ehrenamtlichen Helfer/-innen organisierte Angebote sollten ergänzend möglich sein inklusive der Erstattung des erfolgten Aufwands. Die Existenz ehrenamtlicher Angebote sollte aber die Aufnahmebehörden nicht aus der Pflicht ent-

lassen, für fachliche Angebote zu sorgen. Wo keine oder nur unzureichende Angebote vorgehalten werden, sollte der Pauschalanteil entsprechend reduziert werden.

Zugang zu Bildung und Ausbildung: Jede/r 16-21-jährige junge Asylsuchende sollte die Möglichkeit des Zugangs zur Berufsschule erhalten. Dafür sollten ausreichend Vorbereitungsklassen zur gezielten Sprachförderung und Curricula für den Berufsschulunterricht entwickelt werden, die Chancen dieser jungen Menschen auf einen erfolgreichen Berufschulabschluss und eine anschließende bzw. parallele Ausbildung verbessern. (vgl. modellhafte Praxis in Bayern)

Zugang zum Arbeitsmarkt: Der Flüchtlingsrat begrüßt die erzielten Fortschritte beim Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen sowie die generelle Bereitschaft der Politik und der Gesellschaft, die Potenziale von Flüchtlingen zu erkennen und den Arbeitsmarktzugang zu erleichtern. Dies hätte allerdings nicht auf Kosten einer Verschärfung des Asylrechts (Sichere Herkunftsstaatenregelung) und der davon betroffenen Flüchtlinge geschehen dürfen. Die in Aussicht stehenden Regelungen gehen aus unserer Sicht nicht weit genug: Die Vorrangregelung, die nur in Deutschland existiert, ist als solche nicht aufgehoben worden; die Wohnsitzauflage während des Asylverfahrens, die häufig ein zentrales Hindernis bei der Arbeitssuche und -aufnahme ist, sowie das Arbeitsverbot für Geduldete (§33 BeschVO) standen beim erzielten „Asylkompromiss“ überhaupt nicht zur Debatte.

Gesteigerter Bedarf an arbeitsmarktlicher Beratung und Unterstützung: Durch die in Aussicht stehenden Neuregelungen wachsen die Chancen von Asylsuchenden auf Beschäftigungsmöglichkeiten und damit eigenständiger Sicherung des Lebensunterhaltes, es steigt aber auch der Bedarf an gezielter und fachkompetenter arbeitsmarktlicher Beratung und Unterstützung. Viele Flüchtlinge bringen zwar gute Qualifikationen und Berufserfahrungen mit, haben aber, neben der noch nicht ausreichenden Sprachkenntnis, diverse Vermittlungshemmnisse, die auch von dem z.T. traumatisierenden Verfolgungsschicksal und der Fluchtsituation verursacht sind. Um auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können und gute Arbeitsplätze erhalten zu können, brauchen sie gezielte arbeitsmarktliche Beratung und Unterstützung durch Sprachförderung, Bewerbungstrainings, (Nach-)Qualifizierungen, Anerkennungsberatung usw. Sie brauchen Beratung und Begleitung bei der Arbeitsplatzsuche.

Die Weiterförderung der bestehenden Bleiberechtsnetzwerke unterstützen: Seit mehreren Jahren unterstützen die im ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Förderung von Bleiberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt geförderten „Bleiberechtsnetzwerke“ (www.bleibinbw.de) zahlreiche Flüchtlinge durch ein breites Bündel an Maßnahmen aus den Bereichen Beratung, Qualifizierung, Sprachförderung und Arbeitsmarktvermittlung beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung. Nach dem Ende 2014 auslaufenden Programm wollen sich die aktuell bestehenden Netzwerke mit einem gemeinsamen Antrag im ESF-Programm IvAF bewerben. Ziel des landesweit orientierten Antrags ist die Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit an den bestehenden Standorten und die Verbreitung des Angebots auf ganz Baden-Württemberg durch Förderung der Einrichtung neuer lokaler bzw. regionaler Beratungsnetzwerke in Regionen, wo es ein solches Angebot bisher nicht gibt. Der Flüchtlingsrat bittet die Landesregierung, den Antrag zur Fortsetzung der Bleiberechtsnetzwerke zu unterstützen.

Aufbau neuer lokaler und regionaler Netzwerke und Fachberatungsstellen fördern: Da die bestehenden Bleiberechtsnetzwerke mit ihrem modellhaften Angebot bisher nicht alle Kreise und Regionen in Baden-Württemberg abdecken konnten, fördern sie durch Fachberatungen und Fortbildungen den Aufbau von neuen regionalen arbeitsmarktlichen Beratungs- und Hilfsnetzwerken. Der Flüchtlingsrat schlägt vor, dass das Land Baden-Württemberg solche neu entstehenden lokalen Netzwerke auch finanziell unterstützen soll, z.B. durch Förderung der Einrichtung lokaler/regionaler Fachberatungsstellen.

Arbeitsverbote für Geduldete abschaffen: Die gegen abgelehnte Asylsuchende mit Duldung verhängten Arbeitsverbote nach § 33 BeschVO führen zur psychischen Depression, zur Perspektivlosigkeit und zum dauerhaften, häufig jahrelangen Verbleib in der Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen. Wenn sich Geduldete mit Arbeitsverbot aktiv und erfolgreich um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bemüht haben, sollte nach unserem Dafürhalten eine behördliche Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

Die neue Bleiberechtsregelung muss kommen: Bereits seit März 2013 besteht eine vom Bundesrat beschlossene Vorlage für eine neue gesetzliche Bleiberechtsregelung für Langzeitgeduldete. Rund 45.000 Menschen in Deutschland könnten davon profitieren, davon rund 6.000 in Baden-Württemberg. Statt eines perspektivlosen Daseins

brauchen diese Menschen die Chance auf Zugang zu einer regulären Aufenthaltserlaubnis, zum Arbeitsmarkt und damit auch zu einem von Sozialtransfers unabhängigen Leben in Deutschland. Die Bundesregierung hat die Einführung des § 25 b in den Koalitionsvertrag geschrieben. Baden-Württemberg hat hierfür sogar schon eine Vorgriffsregelung erlassen. Bei den Verhandlungen zum „Asylkompromiss“ haben wir eine Forderung nach Einführung des § 25b aber vermisst. Baden-Württemberg muss sich dafür einsetzen, dass die Bundesregierung den § 25 b AufenthG so schnell wie möglich einführt.

Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes: Über zwei Jahre sind seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz vergangen. Nach wie vor ist dieses Gesetz von der Bundesregierung nicht geändert worden, obwohl auch dies im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Im Rahmen des „Asylkompromisses“ zu den „sicheren Herkunftsstaaten“ wurde nun vereinbart, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig bundesweit einheitlich als Geldleistungen ausgezahlt werden sollen. Dies halten wir im Prinzip für richtig. Wir weisen aber darauf hin, dass diese Form der Leistungsgewährung in den meisten Bundesländern bereits jetzt der Regelfall ist, aber nicht in Baden-Württemberg. Baden-Württemberg legt den Stadt- und Landkreisen im Flüchtlingsaufnahmegesetz zwar die Gewährung von Geldleistungen nahe. Gängige Praxis ist dies allerdings noch längst nicht in allen Stadt- und Landkreisen. Weiter praktiziert werden im Land auch problematische Kürzungen der Grundleistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz, wenn abgelehnte Asylsuchende das Land nicht freiwillig verlassen. Der Flüchtlingsrat setzt sich weiterhin für die vollständige Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein. Dies würde auch die Kommunen tatsächlich entlasten, insbesondere durch die Übernahme der Krankenkosten durch den Bund nach SGB.

Zu 4. Großzügige Aufnahme von Flüchtlingen

Der Flüchtlingsrat fordert vom Land Baden-Württemberg eine großzügigere Aufnahme von Flüchtlingen aus Krisen- und Kriegsgebieten. Dies ist trotz der gestiegenen Asylyugänge möglich und menschlich geboten. Aufnahmeprogramme sind derzeit die einzige legale Möglichkeit für Flüchtlinge, einen rettenden Aufnahmeort zu erreichen. Es ist beklemmend und beschämend, mitanzusehen

zu müssen, wie viele tausend Menschen (mit Verwandten auch in Baden-Württemberg), gerade dem Tod entronnen, sich auf den gefährlichen, illegalen und häufig tödlichen Weg über das Mittelmeer aufmachen müssen, um irgendwo in Europa einen Asylantrag stellen zu können.

Landesaufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge: Die Bedingungen des aktuellen Landesaufnahmeprogramms für syrische Kriegsflüchtlinge sowie deren Begrenzung auf insgesamt maximal 1.000 Personen ist aus unserer Sicht beschämend. Die hier lebenden Verwandten, die Verpflichtungserklärungen abgegeben und haben und die gesamten Kosten für die Aufnahme und Versorgung der Flüchtlinge tragen müssen, brauchen dabei mehr Unterstützung und finanzielle Entlastung, insbesondere bei den Gesundheitskosten. Baden-Württemberg sollte, wie bei der Innenministerkonferenz beschlossen, aber hier nicht umgesetzt, auch bei den Personen, für die eine Verpflichtungserklärung bereits abgegeben wurde, die Kosten für die Krankenbehandlung übernehmen.

Zu 5. Rassismus entgegenreten

Bei der Aufnahme und Unterbringung sowie in der öffentlichen Diskussion muss mit allen Asylsuchenden, auch den im Asylverfahren abgelehnten, gleich und respektvoll umgegangen werden. Dies gilt aktuell insbesondere für die Roma, die aus Ländern kommen, die jetzt zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt wurden. Nicht nur die Akteure der Flüchtlingshilfe, sondern auch die Landesregierung und die Aufnahmebehörden müssen Ressentiments und Rassismus offen zurückweisen und entgegenreten. Für Angehörige der Minderheit der Roma müssen Möglichkeiten für ein humanitäres Bleiberecht und für reguläre (Arbeits-) Migration geschaffen werden. Programme und Maßnahmen, die die soziale und rassistische Diskriminierung dieser Minderheit und damit den Migrationsdruck aus den Herkunftsstaaten eindämmen können, müssen aktiv gefördert werden.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Unterkünfte appellieren wir erneut, dass im Zusammenwirken von Aufnahmebehörden, Flüchtlingshilfe und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft Ängsten und Ressentiments von Bürger/innen offen zu begegnen. Die Aufnahmebehörden dürfen die lokale Bevölkerung nicht vor vollendete Tatsachen stellen. Ein transparentes Verfahren und das gemeinsame Arbeiten an einer möglichst guten Aufnahme und Integration der Asylsuchenden in die kommunalen Strukturen kann sowohl

Vorurteilen gegen Asylsuchende begegnen als auch die Interessen der Anwohner/-innen berücksichtigen und dient somit letztlich der Vermeidung unnötiger öffentlich ausgetragener Konflikte.

Zu 6. Verzicht auf Abschiebungen

Aus Baden-Württemberg wurden im Jahr 2013 fast 1.000 Personen abgeschoben. Dies übertrifft die Abschiebungszahlen aus der CDU-Regierungszeit. Gegenüber abgelehnten und vollziehbar ausreisepflichtigen Asylsuchenden muss das in der EU-Rückführungsrichtlinie festgelegte Primat der freiwilligen Ausreise gelten. Baden-Württemberg sollte eine Politik betreiben, die auf Abschiebungen so weit wie möglich verzichten kann.

Dublin -Abschiebungen: Die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge sind in den einzelnen EU-Staaten höchst unterschiedlich. Die Zuständigkeitsregelung Dublin III ist unsolidarisch und überlässt die Hauptverantwortung für Flüchtlinge den Staaten an den Außengrenzen des Südens und Ostens der EU. Baden-Württemberg muss sich dafür einsetzen, dass es innerhalb der EU ein gerechtes Verteilsystem gibt, das insbesondere auch den Erfordernissen der Asylsuchenden Rechnung trägt. Flüchtlinge suchen Zuflucht dort, wo sie Landsleute wissen, Familie haben oder die Landessprache bereits beherrschen. Alles Voraussetzungen, die der Integration in die Gesellschaft nur förderlich sein können. Das Land wünscht sich ehrenamtliches Engagement für die Begleitung von Flüchtlingen. In Baden-Württemberg haben wir hierfür beste Voraussetzungen. Viele Menschen wollen sich in der Unterstützung von Flüchtlingen engagieren. Sie wollen aber nicht hinnehmen, dass Asylsuchende in EU-Staaten zurückgeschickt werden, in denen die minimalsten Voraussetzungen einer menschenwürdigen Aufnahme von Flüchtlingen fehlen, in denen ihnen Obdachlosigkeit droht oder sie gar rassistischen Übergriffen ausgesetzt sind. Hier muss sich das Land dafür stark machen, dass Flüchtlinge nicht in menschenunwürdige Lebensbedingungen abgeschoben werden.

Erlass aus Niedersachsen übernehmen: Das niedersächsische Innenministerium hat am 23.09.2014 die Ausländerbehörden schriftlich angewiesen, Abschiebungen und Abschiebungshaft nach Möglichkeit zu vermeiden. Der 21seitige Erlass regelt u.a., dass Abschiebungstermine schriftlich anzukündigen sind, dass Familien im Rahmen von Abschiebungen nicht getrennt werden dürfen, und dass Abschiebungshaft nur als ultima ratio zulässig ist. Ausdrücklich weist das niedersächsische

Innenministerium die Ausländerbehörden auch darauf hin, dass vor der Einleitung von Abschiebungen zu prüfen ist, ob nicht ein Aufenthaltsrecht nach anderen rechtlichen Grundlagen als über das Asylrecht, etwa auf der Grundlage des § 25 Absatz 5 AufenthG, erteilt werden kann. Der Flüchtlingsrat fordert das Innenministerium auf, einen Erlass zu erarbeiten, der diesem Beispiel folgt.

Keine Abschiebung von Roma in Elend und Diskriminierung: Wir wenden uns insbesondere entschieden gegen die Forderung der Landes-CDU, als Konsequenz des „Asylkompromisses“ jetzt zu einer verschärften Abschiebepolitik gegen Roma überzugehen. Der Flüchtlingsrat erwartet und verlangt, dass jeder Einzelfall gründlich auf Möglichkeiten eines humanitären Bleiberechts geprüft wird. Wir erwarten auch, dass bei vollziehbarer Ausreisepflicht stets die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise eingeräumt wird, auch in Asylfolgeverfahren.

Winterabschiebestopp 2014: Der Flüchtlingsrat fordert die Landesregierung auf, auch im Jahr 2014 Abschiebungen in die Balkanstaaten über die Wintermonate auszusetzen. Ein Winterabschiebestopp darf nicht nur – wie 2013 - für Familien mit minderjährigen Kindern gelten, sondern muss sich auf alle Personen erstrecken, die von Mittel- und Obdachlosigkeit bedroht bzw. betroffen sind. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe vom Frühjahr diesen Jahres in Serbien und Bosnien-Herzegowina zu berücksichtigen.

Keine Abschiebungen in die Region der Ebola-Epidemie: Rheinland-Pfalz, Hamburg und Niedersachsen haben Ende September Abschiebungen in die von der Ebola-Epidemie betroffenen westafrikanischen Staaten ausgesetzt. Baden-Württemberg möchte wie Hessen und Sachsen-Anhalt „Einzelfallprüfungen“ durchführen. Der Flüchtlingsrat kann nicht nachvollziehen, was hier im Einzelfall geprüft werden könnte.

Zu 7. Förderung der (ehrenamtlichen) Flüchtlingsarbeit

Die Akzeptanz in der Bevölkerung für eine gute Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Baden-Württemberg ist nach Aussage von Ministerpräsident Kretschmann unser „höchstes Gut“. Besonders erfreulich ist hierbei die große Bereitschaft zum vielfältigen ehrenamtlichen Engagement bei der aufenthaltsrechtlichen und sozialen Integration. Überall im Land entstehen derzeit neue Asylfreundeskreise. Vereine, Kir-

chengemeinden, Verbände, Unternehmen etc. und zahlreiche engagierte Einzelpersonen tragen in vielfältiger Weise zu einer Willkommenskultur für Flüchtlinge bei. Diese Bereitschaft muss weiterhin anerkannt und gefördert werden. Damit die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen nachhaltig gut gelingen kann, braucht es auch eine stärkere politische Unterstützung und finanzielle Förderung der haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe tätigen Menschen und Organisationen. Bürgerinnen und Bürger, die sich in Vereinen und Freundeskreisen ehrenamtlich und mit häufig hohem Aufwand für Flüchtlinge engagieren, brauchen Anerkennung *und* angemessene Förderung und Unterstützung, etwa auch in Form von Supervision. Auch der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, braucht mehr institutionelle Förderung zum Ausbau nachhaltiger Strukturen.

Unterstützung der ehrenamtlichen solidarischen Flüchtlingsarbeit: Das Land sollte die ehrenamtlich tätigen Asylarbeitskreise und Netzwerke auch durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen. Im Rahmen z.B. von Projektförderungen könnten Aufwandsentschädigungen und Sachkosten übernommen werden. Wir sehen insbesondere auch den Bedarf an professioneller Begleitung und Supervision der häufig kräftezehrenden ehrenamtlichen Arbeit, für die bislang die Mittel fehlen. Das Land könnte ein Informationsportal für ehrenamtlich Engagierte einrichten, auf dem Praxistipps und Kontaktadressen aufgeführt sind. Es besteht insbesondere auch Bedarf an einem Handlungsleitfaden für die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit. Bei der Erarbeitung eines solchen Produkt bringt sich der Flüchtlingsrat gerne ein.

Die Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen können ehrenamtlich Engagierte durch die Bereitstellung von Räumen für Asylcafés, Veranstaltungen oder Besprechungen unterstützen.

Der Flüchtlingsrat schlägt vor, hauptamtliche regionale Koordinations- und Vernetzungsstellen für die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit einzurichten, z.B. in Regionen, in denen auch LEA angesiedelt sind (z.B. die Region Neckar-Alb, Kreise Tübingen, Reutlingen, Zollernalb). Der Flüchtlingsrat wird sich hierfür bewerben.

Hauptamtliche Sozialarbeiter/-innen haben i.d.R. die Aufgabe, die ehrenamtlichen Helfer/innen anzuleiten und zu koordinieren, doch häufig sind die Sozialarbeiter/innen so überlastet, dass sie diese Aufgabe gar nicht ausführen können, sondern letztlich die Ehrenamtlichen die Hauptamtlichen entlasten. Deswegen braucht es sowohl einen wei-

teren angemessenen Ausbau der hauptamtlichen Flüchtlingssozialarbeit als auch eine Stärkung der Ehrenamtlichen.

Unterstützung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg: Neben seinem landespolitischen Engagement für eine menschliche Flüchtlingspolitik versteht sich der Flüchtlingsrat als landesweites Netzwerk der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg. Er bietet den (haupt- und) ehrenamtlich Engagierten und der breiten Öffentlichkeit fachlich fundierte Informationen zum Flüchtlingsrecht und zur Flüchtlingspolitik durch Fachpublikationen, Newsletter und Homepage. Er macht Öffentlichkeitsarbeit und bietet telefonische Beratung für Flüchtlinge, Ehrenamtliche und alle Interessierten. Er bietet ein Fortbildungsprogramm – von der Basisqualifizierung zum Flüchtlingsrecht und zur Beratung von Flüchtlingen bis hin zu fachthemenatischen Fortbildungen. Er lädt zu Informationsveranstaltungen, Tagungen und Plena, bei denen sich ehrenamtlich Engagierte austauschen und vernetzen können. Er ist in geförderten Projekten und in Kooperationen mit Freundeskreisen und anderen Trägern auch in der praktischen Flüchtlingsarbeit im ganzen Land mit tätig. Dies alles dient vor allem auch der Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit vor Ort. Derzeit kommt auch der Flüchtlingsrat strukturell und personell an seine Grenzen. Aufgrund des deutlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen und der im Land engagierten Menschen ist ein weiterer Ausbau der Angebote und Strukturen des Flüchtlingsrats nötig. Eine Förderung des Flüchtlingsrats durch das Land Baden-Württemberg über das bisherige Volumen hinaus, vor allem für fachlich kompetentes Personal, das in den Bereichen Beratung, Fortbildung und Vernetzung tätig ist, ist dringend erforderlich. Der Flüchtlingsrat wird einen entsprechenden Förderantrag einreichen.

8. Transparente Ministerialverwaltung

Anordnungen und Erlasse, die den Umgang mit Flüchtlingen in Baden-Württemberg durch die Behörden regeln, müssen öffentlich gemacht werden. Um Flüchtlinge richtig beraten zu können, muss das behördliche Verfahren auch den BeraterInnen, nicht nur den Angestellten der Verwaltungen, bekannt sein. Baden-Württemberg sollte, wie andere Bundesländer, den Umgang mit Flüchtlingen durch Erlasse, nicht nur durch interne Verwaltungsvorschriften, regeln und diese öffentlich machen.